

FAQ – GAP 2023 - 2027  
CROSS-COMPLIANCE

Allgemeine Fragen .....	1
GLÖZ1: Aufrechterhaltung des Dauergrünlands.....	3
GLÖZ2: Schutz von Feuchtgebieten und Torfmooren .....	4
GLÖZ4 : Pufferstreifen .....	4
GLÖZ5: Verwaltung der Bodenbearbeitung zur Verringerung des Risikos von Bodenverschlechterung und -erosion unter Berücksichtigung der Hangneigung.....	4
GLÖZ6: Mindestbodenbedeckung zur Vermeidung von nackten Böden in den empfindlichsten Zeiträumen.....	10
GLÖZ7: Fruchtfolgen auf dem Ackerland mit Ausnahme von Unterwasserkulturen .....	15
GLÖZ8: Mindestanteil nicht-produktiver Flächen und Elemente am Ackerland (SENP); und auf allen landwirtschaftlichen Flächen: Beibehaltung von Landschaftselementen und Verbot des Beschneidens von Hecken und Bäumen während der Nist- und Brutzeit von Vögeln.....	20
Noch Fragen? .....	26

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

## Allgemeine Fragen

- **Ist die Cross-Compliance-Regelung für alle Landwirte einzuhalten oder nur für Landwirte, die eine oder mehrere Beihilfen erhalten? Muss ein Landwirt, der keine Beihilfe beantragt (Parzelle, ...), dennoch alle seine Parzellen deklarieren oder die Cross-Compliance-Regelung beachten?**

Die Meldung ist obligatorisch (Artikel D28 des Wallonischen Landwirtschaftsgesetzes), aber die WR kann eine Befreiung gewähren (Artikel D29 des Wallonischen Landwirtschaftsgesetzes).

Landwirte, die Beihilfen erhalten, müssen den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) der Flächen sowie die Agrar- und Umweltvorschriften für die Grundanforderungen an die Betriebsführung einhalten, d. h. die gesamte Cross-Compliance-Regelung.

Alle Landwirte, unabhängig davon, ob sie Beihilfen erhalten oder nicht, sind in jedem Fall verpflichtet, die Agrar- und Umweltgesetze und -vorschriften in Bezug auf die GABF einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese kann auf der Grundlage der betreffenden Rechtsvorschriften eine Sanktion verhängt werden, unbeschadet der Sanktionen, die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung für Betriebsinhaber, die dieser Regelung unterliegen, verhängt werden.

Gemäß Artikel 12 des RG 2021/2115 gilt die Cross-Compliance-Regelung für Empfänger von „Direktzahlungen gemäß Kapitel II oder jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72“. Somit für die folgenden Unterstützungen:

- Grundbeihilfe;
- Umverteilungsbeihilfe;
- Beihilfe für Junglandwirte;
- Öko-Regelungen;
- Gekoppelte Beihilfen;
- AUKM (Art. 70);
- BIO (Art. 70);
- EZNN (Art. 71);
- Natura 2000 (Art. 72).

- **Wie deklariere ich Bodenbedeckungen?**

**GLÖZ8:** Kästchen abzhaken falls

Das Prinzip bleibt das gleiche wie für die iUgF, nämlich:

- Aussaat vom 1. Juli bis einschließlich 30. September,
- Zerstörung nach einem Zeitraum von mindestens 3 Monaten bei Zwischenfrüchten,
- Vernichtung nach einem Zeitraum von mindestens 2 Monaten für Untersaaten nach der Ernte der Hauptfrucht,

Für die ÖR-Vernetzung und GLÖZ8: eFE-Änderung

- Keine Änderung nach oben nach dem 31. Mai,
- Änderung nach unten bis zum 30. September,
- Änderung der Lage der Bodenbedeckung bis zum 30. September.

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

#### **GLÖZ6** : Kästchen abzuheben falls

- Saat von Zwischenfrüchten: 15. September bis 15. November

Wird akzeptiert: wenn das Kästchen je Parzelle für Winterkulturen, Wechselgrünland, AUKM Kultur und Brachflächen angekreuzt ist.

#### Für die GLÖZ6 : Änderung eFE

- Meldung der Änderung nach oben oder unten bis zum 15. Dezember,
- Meldung der Änderung der Lage von GLÖZ6-Bodenbedeckungen bis zum 30. Dezember.

#### **GLÖZ7**; Kästchen abzuheben falls

- Einführung von Zwischenfrüchten in Monokulturen ohne Fruchtfolge 2023-2024,
- Muss 3 Monate nach der Anpflanzung an Ort und Stelle bleiben.

Wird akzeptiert: wenn das Kästchen pro Parzelle angekreuzt ist und es eine Fruchtfolge auf der Parzelle gibt.

#### Für die GLÖZ7 : Änderung eFE

- Meldung der Änderung nach oben und unten bis zum 15. Dezember.

#### **ÖR LBB 2024**, Kästchen abzuheben falls

- Vorzeitige Antragstellung für Bodenbedeckung vom 01.01.2024 bis 15.02.2024

#### Für ÖR LBB 2024: Änderung eFE

- Meldung der Änderung nach oben und unten bis zum 15. Dezember.

- **Ist eine Mischung aus mindestens 2 Arten in der CIPAN NUR im Rahmen von GLÖZ8 (Erhaltung von nicht-produktiven Elementen: CIPAN (Koeffizient 0.3)) und WEDER im Rahmen von GLÖZ6 (obligatorische Bedeckung bis 15.11. oder 01.01. für rote und lilafarbene Böden) NOCH in der ÖR LBB vorgeschrieben?**

Tatsächlich gibt es für GLÖZ6 und die ÖR LBB keine Verpflichtung zu einer besonderen Mischung.

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

## GLÖZ1: Aufrechterhaltung des Dauergrünlands

- **Ist das Umbrechen von Dauergrünland generell erlaubt?**

Das Verhältnis von Dauergrünland in GLÖZ1 wird nur einmal pro Jahr berechnet; es ist nicht möglich, das Verhältnis in Echtzeit zu verfolgen. Die WZS kann dies im September 2023 mitteilen.

Derzeit ist es erlaubt, Dauergrünland ohne Beantragung einer Genehmigung (im Rahmen von GLÖZ1) und unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen umzubrechen.

Achtung: Wenn sich die Wiese in GLÖZ2-Zonen befindet, darf sie ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr umgebrochen werden.

Darüber hinaus gibt es drei Gesetzgebungen, die den Umbruch von Dauergrünland einrahmen:

1. Natura 2000: Auf allen Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten darf nur mit vorheriger Genehmigung der ANF gepflügt werden.
2. GLÖZ9: Grünland, das als ökologisch empfindlich eingestuft und in GLÖZ9 aufgenommen wird, ist die folgende Natura 2000-Fläche: „Prioritäre offene Flächen“ (BE 2), „Grünland als Lebensraum für Arten“ (BE 3), „Extensiv genutzte Streifen“ (BE 4), „Gebiete mit Schutzstatus“ (BE temp 1) und „Öffentlich verwaltete Gebiete“ (BE temp 2). Das Pflügen und die Umwandlung dieses Dauergrünlands in landwirtschaftliche Flächen, die für andere Zwecke genutzt werden, sind verboten.
3. Der PGDA:

Um das Aufnahmepotenzial des im Boden freigesetzten Stickstoffs durch die auf die Wiese folgende Kultur zu maximieren, erstreckt sich der Zeitraum für die Genehmigung der Zerstörung vom 1. Februar bis zum 31. Mai. Die Vernichtung kann mechanisch (Pflügen, Stoppelbearbeitung) oder chemisch erfolgen.

Die Wahl der auf das Grasland folgende Kultur und die Düngepraktiken müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- die Ausbringung von organischem Stickstoff ist in den zwei Jahren nach der Zerstörung verboten;
- die Ausbringung von mineralischem Stickstoff ist im ersten Jahr nach der Zerstörung verboten;
- das Anpflanzen von Gemüse oder Hülsenfrüchten (außer bei Grasbedeckung) ist in den zwei Jahren nach der Zerstörung verboten.

Siehe folgende Webseite: [Zerstörung von Dauergrünland | PROTECT'eau \(protecteau.be\)](https://www.protecteau.be/)

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

## GLÖZ2: Schutz von Feuchtgebieten und Torfmooren

- **Ist eine Karte mit den von GLÖZ2 betroffenen Zonen verfügbar?**

Die von der WZS entwickelte HU-Ebene ermöglicht es, alle Zonen zu visualisieren und diese Gesamtschicht mit der Parzellierung zu überlagern. Diese Ebene war vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember verfügbar (eine entsprechende E-Mail wurde an alle Landwirte verschickt). Leider war es zwischen Dezember 2022 und Februar 2023 nicht möglich, die HU-Ebene zusammen mit der Parzellenebene abzurufen. Dies wird ab der Eröffnung von PAC-on-web im Februar 2023 möglich sein.

- **Bei Parzellen, die dem GLÖZ2 unterliegen, ist das Verlegen neuer Abflüsse verboten. Aber was ist mit den Abflüssen, die bereits seit mehreren Jahren bestehen? Können diese instandgehalten werden? Müssen sie entfernt werden?**

Es ist nicht erforderlich, vorhandene Abflüsse zu entfernen oder zu verschließen. Sie können gewartet und Verstopfungen können beseitigt werden, solange sich dadurch der Wasserhaushalt nicht wesentlich ändert. Konkret bedeutet dies, dass unterirdische Abflüsse unberührt bleiben, aber bestehende Gräben wieder ausgehoben werden können, ohne sie wesentlich zu vertiefen.

- **Dürfen die in HU übernommenen Anbauflächen (feuchter, kohlenstoffreicher Boden) auch 2023 und in den Folgejahren noch bewirtschaftet werden?**

Es ist möglich, diese Parzellen unter Einhaltung der Verbote zu bewirtschaften, die auf der folgenden Webseite aufgeführt sind: [GLÖZ2 Schutz von Feuchtgebieten und Torfmooren - Portalseite der wallonischen Landwirtschaft \(wallonie.be\)](https://www.wallonie.be/landwirtschaft/glez2).

Sie können die Parzellen auch aufteilen, indem Sie die feuchten Flecken isolieren und die Beschränkungen nur auf diese Flecken anwenden, aber diese neuen Parzellen müssen ein Ar groß sein. Der Rest der Parzelle kann in diesem Fall normal bewirtschaftet werden. Wir empfehlen, dass Sie diese Feuchtgebiete unterschiedlich abdecken oder, falls dies nicht der Fall ist, dass dieser Teil eingezäunt wird, damit Sie diese Zonen auf dem Feld im Falle einer Kontrolle gut unterscheiden können.

## GLÖZ4 : Pufferstreifen

- **Darf der Pufferstreifen GLÖZ4 von Rindern beweidet werden?**

Die Düngung auf den Pufferstreifen von GLÖZ4 ist verboten. Das Beweiden ist hingegen erlaubt, sofern die Regeln für den Zugang von Vieh zu Wasserläufen eingehalten werden. Wenn der Streifen zu GLÖZ8 oder ÖR ME zählt, gibt es Regeln für den Zeitpunkt der Beweidung, die eingehalten werden müssen.

## GLÖZ5: Verwaltung der Bodenbearbeitung zur Verringerung des Risikos von Bodenverschlechterung und -erosion unter Berücksichtigung der Hangneigung

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Bedeutet die Anpassungsfrist für GLÖZ5 und 6, dass die Landwirte diese Standards 2023 und 2024 nicht erfüllen müssen?**

Der Anpassungszeitraum entspricht zwei Jahren, in denen eine Nichteinhaltung keine Strafe für GLÖZ5 und den spezifischen Teil von GLÖZ6 für Parzellen mit hoher, sehr hoher oder extremer Erosionsanfälligkeit nach sich ziehen wird. In jedem Fall entbindet das Fehlen einer Strafe im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung den Landwirt nicht von der Verpflichtung, diese Standards einzuhalten. Landwirte, bei denen 2023 oder 2024 eine Nichteinhaltung festgestellt wird, werden per Post benachrichtigt. Dadurch erhalten sie die Möglichkeit, ihre Praktiken so zu ändern, dass sie ab 2025 die Anforderungen erfüllen und so eine Kürzung ihrer ab diesem Jahr geltenden Beihilfen vermeiden.

- **Beispiel: Erosionsschutzstreifen (Winterweizen), der ein Kartoffelfeld (Hauptkultur) umgibt. In den Vorschriften ist festgelegt, dass der Erosionsschutzstreifen bis zur Ernte der Hauptkultur aufrechterhalten werden muss. Wie sieht es aus, wenn der Erosionsschutzstreifen aus Wintergetreide besteht?**

Bei Wintergetreide, das eine Parzelle mit Kartoffeln umgibt, kann Weizen geerntet werden, wenn die Stoppel nicht „stirpé“ wird, sondern eine sichtbare Pflanzendecke vorhanden ist. Der Erosionsschutzstreifen wird seine Funktion während des Winters, der Frühjahrsstürme und teilweise während der Sommerstürme erfüllt haben.

Die Erosionsschutzstreifen erfüllen folgende kumulative Eigenschaften:

1° sie umschließen die gesamte Parzelle, mit Ausnahme der Grenzen, die an Dauergrünland oder Wechselgrünland angrenzen, an eine Aufforstung von mindestens neun Metern Breite oder an einen Grünstreifen von mindestens neun Metern Breite;

2° sie weisen eine Breite von mindestens neun Metern auf;

3° sie weisen eine der folgenden Bedeckungen auf:

- Weidegräser, die in Reinkultur oder in Mischungen untereinander oder mit Leguminosen angepflanzt werden;
- Wintergetreide, das in Reinkultur oder in Mischungen untereinander oder mit Leguminosen angepflanzt wird;
- Raps (*Brassica napus*).

4° Sie weisen vom 1. Januar bis zum Zeitpunkt der Ernte der Hauptfrucht eine sichtbare Pflanzendecke auf. Wenn die Hauptfrucht vor dem 30. Juni geerntet wird, wird der Erosionsschutzstreifen mindestens bis zu diesem Zeitpunkt aufrechterhalten.

- **Es wird festgelegt, dass die Pflanzendecke des Erosionsschutzstreifens ab dem 1. Januar vorhanden sein und bis zur Ernte der Hauptkultur aufrechterhalten werden muss. Bedeutet dies, dass jegliches Mähen des Erosionsschutzstreifens verboten ist?**

Der Erosionsschutzstreifen darf gemäht werden, aber die Pflanzendecke darf nicht beschädigt werden und muss bis zum Erntezeitpunkt der Hauptfrucht sichtbar bleiben. Achtung: Damit der Erosionsschutzstreifen für GLÖZ8 zählt, muss er nach dem 15.07. gemäht werden, und um in der ÖR Vernetzung zu zählen, muss er nach dem 31.07. gemäht werden.

- **Eine Parzelle hat ein sehr hohes Risiko (Kartoffeln untersagt): Indem man die Parzelle in zwei Teile teilt, hat man sie z. B. in ein hohes und ein mittleres Risiko umgewandelt. Kann man also auf beiden Parzellen Kartoffeln anbauen und die Parzelle mit hohem Risiko mit einem**

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

**Erosionsschutzstreifen umgeben, so dass es am Ende 3 Parzellen sind (2 mit Kartoffeln und eine mit Erosionsschutzstreifen)?**

Sie müssen die beiden Parzellen und den Erosionsschutzstreifen als eine Parzelle zeichnen, die eine andere Bedeckung als die Hauptsächliche aufweist und den Vorgaben des Erosionsschutzstreifens folgt, damit die Parzellen nicht wiedervereint werden, da sie die gleiche Hauptkultur aufweisen.

- **Parzelle mit sehr hohem Risiko. Kultur = Weizen Benötigt man einen Erosionsschutzstreifen?**

Im Falle von Wintergetreide, das vor dem 1. Januar auf einer Parzelle mit sehr hohem Erosionsrisiko angebaut wurde, ist ein Erosionsschutzstreifen erforderlich, der aus dem Getreide der Parzelle bestehen kann. Dieser sollte zusammen mit der Parzelle abgeerntet werden und nicht vorher. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es keine Einschränkungen für Wintergetreide und Raps gibt, die vor dem 1. Januar auf diesen Parzellen angebaut wurden.

Bei Sommergetreide, das nach dem 1. Januar auf einer Parzelle mit sehr hohem Erosionsrisiko angebaut wird, muss der Boden zu jedem Zeitpunkt von Januar bis Juni bedeckt sein (Kultur, CIPAN, Ernterückstände) oder es muss eine innovative Technik mit einem Erosionsschutzstreifen kombiniert werden, der die Eigenschaften erfüllt.

Ein Erosionsschutzstreifen sollte nicht gezeichnet werden, wenn die Bedeckung auf der Parzelle und dem Erosionsschutzstreifen dieselbe ist.

- **In den Eigenschaften der Erosionsschutzstreifen ist festgelegt, dass sie die gesamte Parzelle umschließen müssen. In den Hilfen des Erosionsrisikosimulators wird folgendes Beispiel gezeigt: Ein Erosionsschutzstreifen wird in die Mitte eines Kartoffelfeldes eingefügt, ohne es zu umschließen. Wie genau sieht es damit aus?**

Weitere Informationen über Maßnahmen zum Schutz landwirtschaftlicher Böden finden Sie auf dieser Seite: [Maasures zum Schutz landwirtschaftlicher Böden - Wallonisches Portal der Landwirtschaft \(wallonie.be\)](http://wallonie.be/maasures-protection-sols-agricoles)

Der Streifen muss das Grundstück immer umschließen, wenn beim Aufteilen eines der beiden (oder beide) Teile in der hohen oder sehr hohen Erosionsklasse verbleibt.

Wenn jedoch durch die Aufteilung die beiden Parzellen wieder in das mittlere Erosionsrisiko zurückfallen, ist keine Umschließung mehr notwendig, sondern man benötigt die Streifen zwischen den beiden Parzellen, da es sich um die gleiche Hauptkultur handelt.

- **Was muss ein Winzer tun, der Weinstöcke auf einem Grundstück mit extremer Erosionsgefahr (mit Gras am Fuß der Weinstöcke) hat?**

„Das Pflügen und das Anlegen von ein- oder mehrjährigen Kulturen ist auf Parzellen mit extremer Erosionsanfälligkeit verboten. Die im Januar 2023 bestehenden ein- oder mehrjährigen Kulturen werden spätestens zum Zeitpunkt ihrer Zerstörung oder ihrer natürlichen Verschlechterung in Dauergrünland umgewandelt.“

Folglich kann der Landwirt seine Reben stehen lassen, aber er kann diese Kultur auf dieser Parzelle nicht erneuern, es sei denn, er verringert das Erosionsrisiko durch Neuaufteilung und wendet Regeln an, die an das neue Erosionsrisiko der Parzellen angepasst sind.

Der Minister oder die zuständige Behörde können durch Einzelentscheidungen Ausnahmen für Betriebe gewähren, bei denen mindestens 75 % der gesamten Ackerfläche eine extreme Erosionsanfälligkeit aufweisen.

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Befreiung von Erosionsschutzstreifen in bestimmten Fällen: vom 9 m breiten Grasgürtel kann befreit werden, wenn Folgendes vorhanden ist:**
  - **Eine mindestens 9 m breite Hecke?** Ja, unter Bedingungen, wenn die Hecke 9 m breit ist und gut entwickelt ist, könnte dies akzeptiert werden.
  - **Eine einmal angelegte (4 Jahre), mindestens 9 m breite Miscanthus-Kultur?** Nein, zu weit von den im EWR HZ enthaltenen Bedingungen entfernt
  - **Eine Dauerkultur mit bepflanzten Reihenabständen von mindestens 9 m Breite?** Nein, zu weit von den im EWR HZ enthaltenen Bedingungen entfernt
  - **Wenn der Erosionsschutzstreifen oder ein zulässiges Äquivalent nicht 9 m breit ist, darf der Landwirt den Streifen auf der fehlenden Breite mit einem Grasstreifen oder einem zulässigen Äquivalent ergänzen?** nein, das ist nicht vorgesehen
  
- **Parzelle mit hohem Risiko, die 2023 mit Mais bepflanzt wird: Kann der Landwirt entweder eine Untersaat von Weidelgras in den Mais oder die Erosionsschutzwalze wählen oder seinen Mais in eine bestehende Bedeckung säen?**

Der Landwirt kann zwischen den 3 Methoden wählen, aber für die dritte Methode ist ein Strip-Till oder eine Direktsaat erforderlich. Siehe auch die folgende Seite: [GAP 2023-27 und Bodenerosion - Portalseite der wallonischen Landwirtschaft \(wallonie.be\)](#).

- **Parzelle mit extremem Risiko, die derzeit Ackerland ist: Kann sie in Brachland umgewandelt und Luzerne gepflanzt werden oder ist man verpflichtet, sie in Wiese umzuwandeln?**

Eine Parzelle mit extremer Erosionsanfälligkeit darf nicht mehr in einem Stück bewirtschaftet werden. Sie bleibt dennoch bebaubar, wenn sie in Parzellen mit geringerer Empfindlichkeit aufgeteilt wird. Die Aufteilung der Parzellen zielt darauf ab, die Hanglängen zu verringern. Das online zur Verfügung gestellte Tool soll dem Landwirt dabei helfen. Die erhaltenen Parzellen müssen:

- entweder verschiedenen Kulturen gewidmet sein
- oder durch einen Grünstreifen (Brache, einjähriger Streifen, AUKM Wendefläche, ...) oder durch einen Getreidestreifen getrennt sein. In diesem Fall bleibt die gleiche Kultur auf allen Parzellen denkbar.

<https://agriculture.wallonie.be/home/ruralite/protection-des-sols/prevention-et-lutte-contre-l-erosion-des-sols/pac-erosion.html>

Wenn die Parzelle weiterhin einem extremen Risiko ausgesetzt ist, ist das Pflügen und das Anlegen von ein- oder mehrjährigen Kulturen verboten und somit darf der Landwirt in diesem Fall nur eine Wiese anlegen.

- **Unterliegt der Anbau von Weihnachtsbäumen dem GLÖZ5?**

Es gibt zwei Arten von Flächen, die Weihnachtsbäume tragen:

1) solche mit Setzlingen, die zur Wiederbepflanzung bestimmt/geeignet sind, und Tannenbäumen in Töpfen, die die Erzeuger als „Forstpflanzengärtnerei“ deklarieren müssen. In diesem Fall spricht man von Dauerkulturen, da es sich um Baumschulen handelt.



Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

2) solche mit echten Bäumen, die zum Fällen bestimmt sind und in unverändertem Zustand vermarktet werden. In diesem Fall handelt es sich nicht um landwirtschaftliche Flächen.

Nur die Tannenparzellen, die zum 1. Flächentyp gehören, unterliegen dem GLÖZ5.

- **Wie wird der Erosionsschutzstreifen begründet?**

Das Ziel von GLÖZ5 ist die Verhinderung von Erosion auf der Parzelle. Ein Streifen am unteren Ende des Hangs kann die Auswirkungen der Erosion auf das Tal teilweise korrigieren, schützt die Parzelle aber keineswegs vor Abflüssen aus dem Oberlauf. Ab einem hohen Grad an Erosionsanfälligkeit ermöglicht die Begrünung der Parzelle an ihren Rändern, diesen beiden Rollen Genüge zu tun (Schutz der Parzelle und Schutz des Unterlaufs).

- **Wo finde ich die Informationen und den Kartensimulator?**

[GAP 2023-27 und Bodenerosion - Portalseite der wallonischen Landwirtschaft \(wallonie.be\)](#)

[GLÖZ5: Verwaltung der Bodenbearbeitung zur Verringerung des Risikos von Bodenverschlechterung und -erosion - Portalseite der wallonischen Landwirtschaft \(wallonie.be\)](#)

Der Erosionssimulator ist unter der unten angegebenen Adresse zu finden und Sie werden Ihre Zugangsdaten benötigen.

<https://agriculture-erosion.wallonie.be/>

- ***Werden in Bezug auf die Zusammensetzung des Erosionsschutzstreifens (GLÖZ5) aggressivere Weidelgräser wie Hybrid-Weidelgras, Italienisches Weidelgras und Westerwoldisches Weidelgras tatsächlich als Wiesengräser betrachtet (und sind sie daher erlaubt)? Sie sind im Rahmen der Wendeflächen MB5 verboten, aber bei der Erosionsbekämpfung scheint ihre schnelle Anpflanzung ein Vorteil zu sein, um das Ziel zu erreichen, insbesondere beim Anlegen eines Jahresstreifens.***

*Der ministerielle Erlass über die Cross-Compliance-Regelung nennt keine anderen Anforderungen als Wiesengräser für einen Erosionsschutzstreifen. Alle genannten Gräser sind somit erlaubt.*

*Tatsächlich sind sie relevant, wenn das Ziel darin besteht, einen Jahresstreifen anzulegen.*

*Es ist jedoch daran zu erinnern, dass der Deckmantel vor dem 1. Januar wirksam sein und bis zur Ernte der Hackfruchtkultur verbleiben muss; im August/September des Vorjahres findet somit das Anlegen statt und bei den wichtigsten Hackfruchtkulturen (Mais, Rüben, Kartoffeln) muss die Deckung bis Herbst bleiben. Wenn die Fruchtfolge einen gewissen Anteil an Hackfruchtkulturen aufweist, muss man sich die Frage stellen, ob ein einjähriger Ansatz technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist im Vergleich zur Anlage eines mehrjährigen Streifens.*

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Aus Sicht der Beihilfen kann ein Jahresstreifen von der Ökoregelung „Vernetzung“ für einen „Feldrand“ zu 675 €/ha profitieren, während ein mindestens 10 m breiter Streifen, der für mindestens 5 Jahre angelegt wurde, von der AUKM „Begraste Wendefläche“ zu 1100 €/ha profitieren kann.

- **Gibt es eine Verpflichtung, einen Erosionsschutzstreifen entlang einer bereits bestehenden Wendefläche anzulegen?**

Gemäß den vorgesehenen Bestimmungen wird der Erosionsschutzstreifen „die gesamte Parzelle umschließen, mit Ausnahme der Grenzen, die an Dauergrünland oder Wechselgrünland angrenzen, an eine Aufforstung mit einer Breite von mindestens neun Metern **oder einen Grasstreifen mit einer Breite von mindestens neun Metern**“.

- **Ist eine Entschädigung für einen Erosionsschutzstreifen vorgesehen?**

Der Landwirt hat, wenn er sich für die Option 'Erosionsschutzstreifen' entscheidet, die Wahl zwischen einem Einjahresstreifen, der für die Öko-Regelung Ökologische Vernetzung 'Feldrandstreifen' (675 Eur/ha) in Frage kommt, einem Streifen mit Wintergetreide oder Winterraps (nicht für die Öko-Regelung Vernetzung in Frage kommend), ein mehrjähriger AUKM-Streifen 'Begrünte Wendefläche' (1100 Euro/ha), eventuell sogar ein AUKM-Streifen 'Bepflanzte Ackerparzelle', der von einem Natagriwal-Berater genehmigt werden muss (1600 Euro/ha).

Auf der Ebene der Öko-Regelung Vernetzung ist der Erosionsschutzstreifen auf der Basis von Gräsern oder einer Mischung aus Gräsern und Hülsenfrüchten mit 675 Euro/ha unter der Option „Feldrandstreifen“ beihilfefähig, wobei dieser mindestens 6 m breit sein muss.

Bei der AUKM Wendefläche geht es darum, den Streifen zu erhalten, was sinnvoll sein kann, wenn die Fruchtfolge hauptsächlich auf Frühjahrskulturen basiert. Die Mindestbreite beträgt 10 m (max. 20 m). Betrag: 1100 Eur/ha. NB: Die Zufahrt mit motorisierten Fahrzeugen zu einer begrasten Wendefläche ist für landwirtschaftliche Arbeiten auf der an die begraste Wendefläche angrenzende Parzelle erlaubt, sofern es keine andere Zufahrt gibt, man also gut durchfahren kann (idealerweise an hohen Punkten, wobei der Boden der Rinne vermieden werden sollte, um den Abfluss nicht zu begünstigen).

- **Kann man auf einem Erosionsschutzstreifen einen Rübenhaufen anlegen? Kann man auf einem Erosionsschutzstreifen fahren?**

Es ist nicht verboten, auf dem Erosionsschutzstreifen zu fahren oder einen Rübenhaufen abzulegen. Die Vegetationsdecke muss vom 1. Januar bis zur Ernte der auf der Parzelle angebauten Kultur oder bis zum 30. Juni, wenn die Ernte vor diesem Datum stattfindet, sichtbar sein.

- **Kann man im Fall von Ackerland mit hohem Risiko, das von Dauergrünland (Wiesen rundherum) eingeschlossen ist, ohne jegliche Maßnahmen Mais oder Rüben anbauen? Oder Kartoffeln einfach durch Abschottung der Dammwischenräume? Wiesen, die als erosionshemmende Streifen fungieren.**

Bei Dammkulturen: Abtrennung der Dammwischenräume + Erosionsschutzstreifen, aber in diesem Fall entfällt der Erosionsschutzstreifen aufgrund des DG.

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Für Zuckerrüben, wenn sie nicht auf Dämmen angebaut sind: Erosionsschutzstreifen, aber in diesem Fall befreit das DG vom Erosionsschutzstreifen.

- **Was die Eigenschaften des Erosionsschutzstreifens betrifft, so ist auf dem Merkblatt festgelegt, dass sie die gesamte Parzelle umschließen müssen, mit Ausnahme der Grenzen, die an eine Wiese oder einen Grünstreifen mit einer Mindestbreite von 9 Metern angrenzen. Es spielt keine Rolle, ob die Wiese oder der Grünstreifen einem anderen Landwirt gehört?**

Es ist nämlich nicht zwingend vorgeschrieben, dass die Wiese oder der Grasstreifen dem Landwirt (A) gehört, der eine Weide haben muss, um den Verpflichtungen der GLÖZ nachzukommen, aber er setzt sich dann der Nichtverwaltung dieses Streifens aus und wenn der benachbarte Landwirt (B) beschließt, sie zu streichen, könnte es sein, dass der Landwirt (A) der Cross-Compliance nicht Genüge leistet.

- **Eine Parzelle mit hohem oder sehr hohem Risiko grenzt zum Teil an ein Luzernfeld. Kann der an das Luzernfeld angrenzende Teil von dem Erosionsschutzstreifen befreit werden?**

Eine mit Luzerne bepflanzte Parzelle ist keine Wiese oder ein Grünstreifen, also nein.

- **Dieselbe Frage, wenn die Parzelle mit hohem oder sehr hohem Risiko an einen angelegten Parzellenstreifen (MC8) grenzt, der breiter als 9 m ist: Kann dieser angelegte Parzellenstreifen als Erosionsschutzstreifen angesehen werden?**

Ja, wenn der angelegte Parzellenstreifen die Bedingungen für einen Erosionsschutzstreifen erfüllt. Dies sollte der Fall sein, wenn das mit dem Natagriwal-Berater für die angelegte Parzelle gewählte Ziel die Bekämpfung des erosiven Abflusses ist (siehe Expertenmeinung).

Zur Information: Eine begraste Wendefläche (MB5), die an die erosionsgefährdete Parzelle angrenzt, wird mit einem Erosionsschutzstreifen gleichgesetzt, da es sich um einen mindestens 9 m breiten Grünstreifen handelt, der mit Wiesengräsern in Mischung mit Leguminosen bewachsen ist.

## GLÖZ6: Mindestbodenbedeckung zur Vermeidung von nackten Böden in den empfindlichsten Zeiträumen

- **Ist es im Falle einer späten Ernte nach dem 15.11. so zu verstehen, dass es keine Verpflichtung gibt, eine Zwischenkultur oder eine Zweitkultur anzulegen?  
Bei einer Rüben- oder Chicoréeernte Ende November beispielsweise, deren Ernterückstände niemals 75 % des Feldes bedecken werden, erscheint es uns nicht sinnvoll, die Anlage einer Zwischenkultur oder einer Zweitkultur vorzuschreiben. Aber ist unsere Lesart die richtige?**

In diesem Teil des GLÖZ ist bei einer Ernte nach dem 15.11. keine Bedeckung der Parzelle erforderlich, da die Verpflichtung vom 15.09. bis zum 15.11. läuft. Im Falle einer Parzelle mit hoher, sehr hoher oder extremer Erosionsanfälligkeit müssen Sie eine Deckung haben, da die Verpflichtung bis zum 31.12. besteht.

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Gilt die Bedeckungspflicht mit maximal 15 Tagen ohne Pflanzendecke auch vor dem Anlegen einer Winterkultur?**

Nein, die Deckungsvorschriften gelten nicht für Parzellen, auf denen im Herbst eine Winterkultur ausgesät wird, die im folgenden Wirtschaftsjahr geerntet oder beweidet werden sollen.

Sie gelten auch nicht für brach liegende Ackerflächen oder Flächen mit mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, sofern diese während des obligatorischen Deckungszeitraums erhalten bleiben.

- **Würde bei Winterkulturen, die vor dem 1. Januar zu Ernte- oder Weidezwecken ausgesät werden, eine Erklärung als solche (z. B. für Winterweizen mit Code 311) ausreichen, damit diese Parzelle als bedeckt gilt? Unabhängig von den Erntedaten der vorausgehenden Kultur, den Aussaatterminen (vor dem 01.01.) und letztlich von einer tatsächlichen Bedeckung auf dem Feld während der vorgeschriebenen Zeiträume? Ist das richtig?**

Denn für die Einhaltung der 80-prozentigen Bedeckung von GLÖZ6 müssen Parzellen, die vor dem 1. Januar angelegt wurden, die Bedeckungsverpflichtungen dieses Teils von GLÖZ6 nicht einhalten und sind daher nicht von den 15 Tagen nackten Erdbodens betroffen. Der Landwirt kann willkürlich ernten und säen.

Bei den Anfälligkeitsklassen hoch, sehr hoch und extrem müssen Parzellen, die im Herbst eingesät werden, die Bedeckungspflicht für diesen Teil von GLÖZ6 nicht erfüllen und sind daher nicht von den 15 Tagen nackten Bodens betroffen. Der Landwirt muss in diesem Fall eine Herbstaussaat vornehmen. Der Landwirt muss für diese Parzellen auch die zusätzlichen Regeln im Rahmen von GLÖZ5 einhalten.

- **Hinterlässt die Ernte von Zuckerrüben Rückstände, die als ausreichend für die Bodenbedeckung angesehen werden? Quid pro quo für Körnermais?**

Pflanzenrückstände müssen mindestens 75 % des Grundstücks bedecken, was bei Zuckerrübenrückständen nicht immer einfach ist und bei Körnermais fraglich sein könnte. Man muss vorsichtig bleiben und dies wird von Fall zu Fall je nach Zustand der Rückstände beurteilt.

- **Zwischenkulturen und Zweitkulturen werden als Bodenbedeckung berücksichtigt, wenn sie vor dem 1. November oder dem 15. Dezember angelegt werden (Erosionsanfälligkeit). Außerdem darf zwei Wochen lang vor dem Anlegen einer Zwischenkultur oder einer Zweitkultur nackter Boden vorhanden sein.**

**Gilt diese Erlaubnis während/nach dem im ersten Punkt genannten Datum?**

**Anders ausgedrückt: Muss ein Erzeuger, der vor dem 1. November oder dem 15. Dezember erntet, seine Zwischenkultur/Zweitkultur unbedingt vor diesen beiden Daten anbauen oder kann er die 2-Wochen-Erlaubnis anwenden und somit nach diesen beiden Daten anbauen?**

**Beispiel: Ernte am 28.10. (13.12.) -> 2 Wochen nackter Boden -> Pflanzung 07.12. (27.12.) -> ok GLÖZ6? Wie steht es mit Kulturen, die nach diesen beiden Daten geerntet werden?**

**Findet auch die Erlaubnis für zwei Wochen lang nackten Boden Anwendung?**

Wenn die Ernte vor dem 1. November (80 % Ackerland (AL)) oder 15. Dezember (Erosion) stattfindet, muss die Zwischenkultur angelegt werden und die zweiwöchige Leerzeit gilt ebenfalls. Wenn die Ernte nach dem 1. November (80 % Ackerland (AL)) oder dem 15. Dezember (Erosion) stattfindet, muss der Landwirt keine Zwischenkultur anbauen, da die zweiwöchige Leerzeit am Ende des vorgeschriebenen Bedeckungszeitraums (15. November oder 31. Dezember) endet.

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Erfolgt die Berechnung der 80%igen Deckung tatsächlich auf der Grundlage der Summe der AL-Flächen des Landwirts (Fläche X), von denen seine Flächen, die mit Winterkulturen bestellt werden (Fläche Y), abgezogen werden, d. h.  $0,8 \times (X-Y)$  = Fläche, die mit Ernterückständen, Getreide- oder Ölsaatenrieben und/oder Zwischenkulturen und Zweitkulturen zu bedecken ist?**  
**NB: Und die Berechnung lautet nicht:  $0,8 \times AL$  = Fläche mit Winterkulturen, die automatisch gezählt wird, + der Rest, der mit Ernterückständen, Getreide- oder Ölsaatenrieben und/oder Zwischenkulturen und Zweitkulturen abgedeckt werden muss.**

Das ist richtig, man muss die folgenden zwei Arten abrechnen:

1. Parzellen, die vor dem 1. Januar mit einer Winterkultur eingesät wurden, die im folgenden Wirtschaftsjahr geerntet oder beweidet werden soll, gelten als bedeckt.
2. Sie gelten auch nicht für brach liegende Ackerflächen oder Flächen mit mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, sofern diese während des obligatorischen Bedeckungszeitraums erhalten bleiben.

- **Wird der Durchwuchs von Faserlein als Durchwuchs von Ölsaaten betrachtet (und kann dieser somit potenziell die erforderlichen 75 % Deckung gewährleisten)?**

Faserlein und Öllein gehören zur selben Art *Linum usitatissimum*, daher ist der Durchwuchs von Faserlein zulässig.

- **Wenn ein Erzeuger 1 ha Mais und 80 ha Dauergrünland besitzt, muss er dann 0,80 ha seiner Maisparzelle als GLÖZ6-Bedeckung anlegen?**

Die Tatsache, dass nur 1 ha Ackerland gegenüber 80 ha Grünland vorhanden ist, ändert nichts an der Regel für GLÖZ6.

Wenn die Maisparzelle hoch, sehr hoch oder extrem anfällig ist: auf seiner gesamten Parzelle muss vom 15.09. bis zum 31.12. eine Bedeckung vorhanden sein, es sei denn, der Landwirt pflanzt im Herbst eine Winterkultur zur Ernte oder Beweidung im folgenden Wirtschaftsjahr. Zwei Wochen nackter Boden sind zwischen der Maisernte und dem Anlegen einer Pflanzendecke akzeptabel.

Wenn die Erosionsanfälligkeit geringer ist: Die Pflanzendecke kann tatsächlich auf 0,80 ha begrenzt werden, vom 15.09. bis zum 15.11. Diese Decke ist nicht obligatorisch, wenn der Landwirt vor dem 1. Januar eine Winterkultur zur Ernte oder Beweidung im folgenden Wirtschaftsjahr anbaut. Zwei Wochen nackter Boden sind zwischen der Maisernte und dem Anlegen einer Pflanzendecke akzeptabel.

- **Werden Verwaltungskontrollen für alle Parzellen durchgeführt, um zu überprüfen, ob 80 % der Parzellen für GLÖZ6 gemeldet sind? Wie steht es mit dem Durchwuchs?**

Ja, die Einhaltung der 80%igen Bedeckung der Ackerlandflächen wird auf der Grundlage der gemeldeten Bedeckungen administrativ kontrolliert. Diese Kontrolle wird durch eine Vor-Ort-Kontrolle (Stichprobe) ergänzt, um zu überprüfen, ob die Pflanzendecke vorhanden ist.

Der Landwirt muss für die Bedeckung sorgen und sollte seine Parzelle beobachten, um zu sehen, ob der Durchwuchs ausreicht, um die 75%ige Bedeckungsrate der Parzelle zu erreichen. Zwischenkulturen und Zweitkulturen, die vor dem 1. November angelegt werden, gelten als Erfüllung der Bedeckungspflicht und ermöglichen es dem Landwirt, dem GLÖZ6 zu genügen.

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Gibt es bei der Bedeckungspflicht auf Böden mit Erosionsrisiko „hoch, sehr hoch, extrem“ auch eine Frist von zwei Wochen zwischen der Ernte der Kultur und der Aussaat der Zwischenkultur?**

Ja, eine Periode nackten Bodens ist zwischen dem 15.09. und dem 31.12. erlaubt, aber nicht für Extreme, die keine jährliche Kultur haben können.

- **Reicht es bei Silomais, der am 20. September geerntet wird, für die Einhaltung von GLÖZ6 aus, die Stängel bis zum 30.12. stehen zu lassen?**

Auf den ersten Blick wäre der Bedeckungsgrad nach Silomais nicht ausreichend, es müssen 75 % der Parzelle erreicht werden.

- **Alle Landwirte müssen vom 15.09. bis zum 15.11. 80 % ihres Ackerlandes abdecken. Außerdem muss die Zwischenkultur vor dem 01.11. angelegt sein. Und der Boden darf zwischen dem 15.09. und 15.11. vor der Einpflanzung zwei Wochen lang nackt bleiben. Was ist, wenn die Wetterbedingungen schlecht sind und der Landwirt es nicht schafft, seine Bedeckung rechtzeitig anzulegen?**

Leider haben wir diesen Fall nicht vorhergesehen und sind davon ausgegangen, dass die zwei Wochen vor dem 1. November ausreichen sollten. Für Zwischenkulturen gibt es in GLÖZ6 keine Erfolgspflicht.

- **Kann ein Feld voller Unkraut (nach der Ernte einer Ackerkultur) als GLÖZ6-Deckung, GLÖZ7-Fruchtfolge und ÖR LBB betroffen sein?**

Man muss die jeweiligen Deckungsbedingungen beachten:

- für den GLÖZ6 kann dies nicht akzeptiert werden, der Durchwuchs von Getreide und Ölsaaten mit den geforderten Deckungsgraden und zu den geforderten Zeitpunkten wird akzeptiert;
- für GLÖZ7 muss eine Zwischenkultur angebaut werden, daher kann dies nicht akzeptiert werden;
- für die ÖR LBB kann dies nicht akzeptiert werden, den Durchwuchs zu akzeptieren ist bereits eine Gunst (siehe FAQ ÖR LBB zu diesem Thema).

- **Kann Mulch im Gemüseanbau (gängige Praxis) als Bedeckung für GLÖZ6 angesehen werden?**

Nein, das war nicht vorgesehen

- **Was ist mit einer Aussaat von Wintererbsen auf einer lilafarbenen Parzelle?**

Die Regel lautet wie folgt:

Bei Ackerlandparzellen mit sehr hoher Erosionsanfälligkeit, die vor dem 1. Januar eingesät werden, hat der Landwirt folgende Möglichkeiten:

- Eine Mindestbodenbedeckung vom 1. Januar bis zum 30. Juni durch den Einsatz von Techniken auf der gesamten Parzelle sicherzustellen, bei denen die Kulturen in eine bestehende



Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Bodenbedeckung eingepflanzt werden (Strip-Till, Direktsaat), außer bei Wintergetreide, und anschließend die Kultur bis zum 30. Juni stehen zu lassen.

- Auf Parzellen, die mit einjährigen Kulturen bepflanzt sind, einen Erosionsschutzstreifen anzulegen.

- **Allgemeine Frage der Landwirte: Was ist, wenn die Wetterbedingungen schlecht sind und der Landwirt es nicht schafft, seine Bedeckung rechtzeitig anzulegen?**

Leider haben wir diesen Fall nicht vorhergesehen und sind davon ausgegangen, dass die zwei Wochen vor dem 1. November ausreichen sollten. Für Zwischenkulturen gibt es in GLÖZ6 keine Erfolgspflicht.

- **Im Rahmen von GLÖZ6 ODER der ÖR LBB: Kann ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zwischenkultur durch Frost zerstört wird, eine chemische Vernichtung der vorhandenen Unkräuter (einschließlich des Durchwuchses von Getreide) in Betracht gezogen werden? Ist vorgesehen, dass nach 2025 weiterhin chemische Unkrautvernichtung (vor oder nach dem 15.02.?) eingesetzt werden kann, sobald die Zwischenkultur mechanisch oder durch Frost zerstört worden wäre?**

Im Rahmen von GLÖZ6 gibt es keine Auflagen in Bezug auf Pestizide.

Im Rahmen der ÖR LBB ist es in den Jahren 2023 und 2024 verboten, die Deckung vor dem 15.02. chemisch zu zerstören. Nach dem 15.02. ist es möglich. Selbst wenn die Bedeckung durch Frost zerstört wird, ist es verboten, vor diesem Datum ein Herbizid gegen Unkräuter einzusetzen (es wäre unmöglich, zwischen der Zerstörung der Bedeckung und der Zerstörung der Unkräuter zu unterscheiden). Dies gilt umso mehr, wenn es sich um Durchwuchs handelt, der als lange Bodendeckung akzeptiert werden kann, wenn er vollkommen deckend ist.

Ab 2025 ist es verboten, die lange Bodenbedeckung chemisch zu zerstören, also auch nach dem 15.02. Dies ist also nicht einmal bei Unkräutern erlaubt (bei denen es sich um Durchwuchs handeln könnte, der zudem als Bedeckung in der ÖR LBB akzeptiert wird).

- **In Bezug auf GLÖZ6: 80 % des AL müssen vom 15.09. bis 15.11. bedeckt sein (geringere Erosionsanfälligkeit) und 100 % des AL in den Kategorien hoch, sehr hoch und extrem müssen vom 15.09. bis 31.12. bedeckt sein. Außer Böden, die vor dem 1. Januar mit einer Kultur eingesät wurden. Zählt erodierendes AL zum gesamten AL, von dem 80 % abgedeckt werden müssen, oder muss es wie Winterkulturen abgerechnet und gesondert ausgewiesen werden?**

**Zum Beispiel: 120 ha AL, 10 ha Wintergetreide und 10 ha Erosion mit Wintergetreide und 10 ha Erosion mit Sommerkulturen. Muss man: 120 ha - 20 ha Getreide (Erosion + Nicht-Erosion) = 100\*80 % = 80 ha bedecken, davon 70 ha vom 15.09. bis 15.11. und 10 ha vom 15.09. bis 31.12.**

AL mit Erosionsrisiko wird zur 80%igen Bedeckungsquote gezählt und muss nicht gesondert verbucht werden. Es muss wie in der Frage angegeben gerechnet werden. Für GLÖZ6 ist der Satz von 80 % für

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Parzellen, die nach dem 1. Januar eingesät werden, festgeschrieben, es wird lediglich der Zeitraum für Parzellen mit Erosionsrisiko verlängert.

- **Bei mehrjährigen Kulturen mit hohem Risiko (Anpflanzung von Eiben als Heilpflanzen 15-jährige Verträge) werden die Zwischenreihen der Eiben begrünt. Kann man so vorgehen?**

Es müssen 8/10 begrünte Zwischenreihen sein, also sind 100 % der begrünteren Zwischenreihen geeignet.

Anstatt eine bestimmte 'Grasnarbe' vorzuschreiben, wird vorgeschlagen, dass sie 'begrünt' sein soll. Diese Unterscheidung ermöglicht es dem Landwirt, eine Bedeckung seiner Wahl vorzuschlagen: Es kann sich um Magergräser (Rispengras, Rotschwengel, Knautgras, ...), Weißklee (eventuell Zwergklee) oder andere Hülsenfrüchte handeln, um eine „blühende“ Bedeckung wie z. B. einen Kurzrasen mit einheimischen Magergräsern und Dikotylen, die für Nützlinge günstig sind etc. Die Entwicklung von Spontanvegetation wird in der Regel nicht empfohlen, ist aber dem Landwirt überlassen.

## GLÖZ7: Fruchtfolgen auf dem Ackerland mit Ausnahme von Unterwasserkulturen

- **Wenn zwischen 2023 und 2024 eine Zwischenfrucht zwischen Weizen gesät wird, gibt es eine Rotation und der Bauer kann danach drei Jahre lang Weizen stehen lassen?**

Nein. Die einzige Kultur, die länger als drei Jahre ohne Zwischenfruchtanbau angebaut werden kann, ist Mais. Der Zwischenfruchtanbau zwischen 2023 und 2024 ermöglicht es, die Parzelle zu den 35 % der Fläche mit Kulturwechsel zu zählen, erlaubt es aber nicht, den Weizen länger als drei Jahre zu halten. Der Landwirt kann also 2025 noch Weizen auf diesem Feld anbauen, muss aber 2026 auf eine andere Kultur umstellen.

- **In Bezug auf die 35 % der Betriebsfläche: Ist unter der Gesamtfläche des Betriebs die Ackerlandfläche des Betriebs zu verstehen, mit Ausnahme der Flächen, die stillgelegt oder mit mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bedeckt sind?**

Bei Betrieben, die nicht von GLÖZ7 ausgenommen sind, bezieht sich die Fruchtfolge auf das Ackerland des Betriebs, wobei stillgelegtes Ackerland oder mit mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsenes Ackerland ausgeschlossen ist.

- **Wird die Untersaat von Mais als Zwischenfrucht für GLÖZ7 betrachtet?**

Ab dem Zeitpunkt, an dem eine Zwischenkultur vorhanden ist und sich in den erforderlichen Zeiträumen entwickelt, wird diese Technik akzeptiert. Das Ergebnis zählt.

- **Ist bei Mais ein Zwischenkulturanbau zwischen den einzelnen Jahren erforderlich? Oder nur einmal alle drei Jahre?**

Auf den 65 % des Betriebs ohne jährliche Fruchtfolge: Zwischen jedem Maisanbau muss ein Zwischenkulturanbau erfolgen, wenn der Mais mehr als drei Jahre hintereinander auf demselben Feld steht. Wenn er jedoch drei Jahre in Folge bleibt, ist die Zwischenkultur nicht verpflichtend.



Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Auf den 35 % des Betriebes, der der jährlichen Fruchtfolge unterliegt, muss eine Zwischenkultur zwischen den einzelnen Maiskulturen erfolgen, und der Landwirt kann den Maisanbau mehr als 3 Jahre hintereinander fortführen.

- **Bitte um Bestätigung: Die einzige Ausnahme, um mehr als drei Jahre hintereinander dieselbe Hauptkultur anzubauen, wäre Mais, sofern er ab dem ersten Jahr und jährlich eine Zwischenkultur angebaut wird. Wer zwischen den ersten drei Maiskulturen keine Zwischenkultur anbaut und dann beschließt, im vierten Jahr wieder Mais als Hauptkultur anzubauen, könnte dies nicht auch dann tun, wenn er zwischen seinem dritten und vierten Maisjahr eine Zwischenkultur anbaut?**

Ja, das ist richtig.

- **Auf einigen Randparzellen, auf denen nur Mais steht, bleibt die Kultur aus jagdlichen Gründen bis zum Winter stehen. Danach wird es sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich, eine Zwischenkultur für drei Monate zur Aufrechterhaltung einzusetzen, bevor spätestens am 31. Mai wieder Mais gesät wird. Könnte eine Untersaat in der Hauptkultur (Gras, Klee...) mit der Zwischenkultur gleichgesetzt werden? Oder könnte man nach drei Jahren reinen Maises eine Mischung aus Mais und Hülsenfrüchten oder Gräsern oder sonstigem Getreide anbauen und einen entsprechenden Kulturcode deklarieren: 392, 394, 77... und wieder mit reinem Mais beginnen?**

Die Hauptkultur muss nach drei Jahren gewechselt werden, und im Fall von Mais, um ein viertes Jahr weiterzumachen, muss jedes Jahr eine Zwischenkultur angelegt werden, die in Form von Untersaaten eingepflanzt werden kann. Sie sollte 3 Monate ab dem Zeitpunkt der Maisernte stehen bleiben.

- **Dürfen Landwirte, die Winterweizen oder anderes Wintergetreide, das 2021 angepflanzt und 2022 geerntet wurde (Wirtschaftsjahr 2022), im Herbst 2022 (Wirtschaftsjahr 2023) anbauen?**

Infolge der Ausnahmeregelung GLÖZ7 im Jahr 2023 können sie im Herbst 2022 (Wirtschaftsjahr 2023) auf derselben Parzelle noch Weizen oder ein anderes Wintergetreide anbauen.

- **Dürfen Landwirte, die im Frühjahr 2022 (Wirtschaftsjahr 2022) Mais angebaut haben, im Frühjahr 2023 (Wirtschaftsjahr 2023) Mais anbauen?**

Nach der Ausnahmeregelung GLÖZ7 im Jahr 2023 können sie im Frühjahr 2023 (Wirtschaftsjahr 2023) noch Mais auf derselben Parzelle anbauen.

- **In den Beispielen, die die Steckbriefe illustrieren, wird Mais mit Zwischenkultur immer in den 65 % des Betriebs vorgeschlagen. Könnte diese Fruchtfolge auch im 35%igen Teil zu finden sein? Wenn nein warum nicht?**

Mais könnte zu den 35 % des Betriebs gehören, die sich an die Regeln der jährlichen Fruchtfolge halten.

- **Zu den Punkten 2 und 3 der einzuhaltenden Regeln in der Beschreibung des GLÖZ7: In Punkt 2 zählt eine Zwischenkultur als Kulturwechsel, und zwar für alle Kulturen. Dito in Punkt 3, wobei**

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

**für den Maisanbau darauf hingewiesen wird, dass alle drei Jahre ein Wechsel der Hauptkultur erforderlich ist. Diese beiden Punkte scheinen sich zu widersprechen. Bezieht sich Punkt 2 nur auf die 35 % des Betriebs und Punkt 3 auf das gesamte (35 % und 65 %) Ackerland (außer Mais)?**

Auszug aus dem Steckbrief GLÖZ7:

Der Landwirt muss jährlich die Hauptkultur auf 35 % der Fläche des Betriebs wechseln.  
 Zwischenkulturen und Nebenkulturen (sofern andere Kulturgruppen) werden als Wechsel der Hauptkultur betrachtet, wenn sie 3 Monate lang beibehalten werden.  
 3) Nach drei Jahren soll auf allen Ackerlandparzellen eine Fruchtfolge stattfinden, oder anders ausgedrückt muss nach drei Jahren immer ein Wechsel der Hauptkultur stattfinden.  
 Falls der Landwirt in mehr als drei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Parzelle Mais anbauen möchte, muss er jedes Jahr eine Zwischenkultur oder Zweitkultur (sofern andere Kulturgruppe) anlegen, die mindestens 3 Monate lang bestehen bleibt.

Tatsächlich betrifft Punkt 2 35 % des AL des Betriebs und Punkt 3 das gesamte AL des Betriebs. Es gibt also keinen Widerspruch zwischen den beiden.

- **Kann ein Landwirt, der von GLÖZ7 befreit ist, seinen Mais 10 Jahre lang auf demselben Feld ohne Zwischenkulturanbau stehen lassen?**

Ja, das ist richtig.

- **Zu Tabelle 1: Ein Landwirt baut 3 Jahre lang (2024, 2025 und 2026) Weizen an und beabsichtigt, nach Ablauf dieser drei Jahre (also nach 2026) die Kulturart zu wechseln. Seine Weizenparzelle liegt zu 65 % außerhalb der Fruchtfolge, sodass er keine Zwischenkultur anwendet (vgl. Parzelle 5).**

**Kann ein Zwischenkulturanbau nach 3 aufeinanderfolgenden Jahren des Weizenanbaus als Wechsel der Anbaumethode betrachtet werden?**

**Anders ausgedrückt: Würde es wie im folgenden Beispiel akzeptiert werden, wenn man auf Parzelle 5 im Jahr N+4 Weizen statt Gerste anbauen möchte und zwischen den Jahren N0+3 und N+4 eine Zwischenkultur von min. 3 Monaten angebaut wird, um einen Kulturwechsel zu bestätigen?**

**Beispiel bei fehlender Ausnahmeregelung ab 2024**

	35 % Betrieb		65 % Betrieb		
Betrieb 100 ha	Parzelle 1 - 10 ha	Parzelle 2 – 25 ha	Parzelle 3 – 15 ha	Parzelle 4 – 25 ha	Parzelle 5 – 25 ha
Jahr n	Kartoffel	Zuckerrübe	Mais	Mais	Kartoffel
			Zwischenkultur oder Zweitkultur		
Jahr N +1	Weizen	Weizen	Mais	Mais	Weizen
		Zwischenkultur oder Zweitkultur	Zwischenkultur oder Zweitkultur		

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Jahr N +2	Gerste	Weizen	Mais	Mais	Weizen
		Zwischenkultur oder Zweitkultur	Zwischenkultur oder Zweitkultur		
Jahr N +3	Mais	Weizen	Mais	Weizen	Weizen
	Zwischenkultur oder Zweitkultur		Zwischenkultur oder Zweitkultur		
Jahr N +4	Mais	Kartoffel	Mais	Weizen	Gerste

Tabelle 1: Beispiel aus dem Portal der Landwirtschaft ([GLÖZ7 Fruchtfolge auf Ackerland](#)  
- [Portal der wallonischen Landwirtschaft \(wallonie.be\)](#))

Dies ist nicht möglich. Hier sind die Informationen aus dem auf dem Portal verfügbaren Blatt:  
„Nach drei Jahren soll auf allen Ackerlandparzellen eine Fruchtfolge stattfinden, oder anders ausgedrückt muss es nach drei Jahren immer einen Wechsel der Hauptkultur geben.“

„Ein Kulturwechsel liegt unter den folgenden Annahmen vor:

1. Eine Kultur folgt einer Kultur, die zu einer anderen botanischen Gattung gehört;
2. Eine Kultur folgt oder geht einem brachliegenden Land voraus;
3. Eine Kultur folgt auf ein Land oder geht einem Land voraus, das für die Produktion von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird.

Dinkel (*Triticum spelta*) und Einkorn (*Triticum monococcum*) gelten als sich von Weizen (*Triticum aestivum*) unterscheidende Kulturen.“

- In Tabelle 1 ist die Maisparzelle mit Ausnahmeregelung in den 65 % außerhalb der Fruchtfolge (Parzelle 3) enthalten.

Wird eine Maisfläche, die dieser Ausnahme unterliegt, von vornherein in die 65 % außerhalb der Fruchtfolge aufgenommen? Der jährliche Anbau einer Zwischenkultur erlaubt es ihm nicht, der Fruchtfolge von 35 % zu genügen, sobald der Maisanbau über die drei Jahre hinaus beibehalten wird?

Die Maisparzelle könnte tatsächlich innerhalb der 35 % liegen, jedoch benötigt man jedes Jahr eine Zwischenkultur, und um über die drei Jahre Mais hinauszugehen.

- Welchen Status besitzen Mischkulturen, z. B. im Jahr N Weizen und im Jahr N+1 eine Weizen-Erbсен-Mischung auf demselben Feld? Werden sie als zwei Kulturen betrachtet, die zu „einer unterschiedlichen botanischen Gattung“ gehören?

Wir gehen davon aus, dass auf eine Erbsen-Weizen-Mischung Weizen oder Erbsen folgen können und dass dies einen Wechsel der Hauptkultur darstellen würde. Der Erzeuger muss einen Code für Mischungen (391, 392) und im darauffolgenden Jahr den Code für z. B. reinen Weizen (311, 312) angeben.

- Ein Erzeuger, der Mischungen für Wildtiere unter CC 85 deklariert, muss auf diesen Parzellen die Fruchtfolge einhalten, da dieser Code die Fruchtfolge nicht ausschließt. Er sät Mais mit einer Mischung aus anderen Pflanzenarten. Das Ganze wird nicht geerntet, sondern beim Einsetzen der neuen Mischung im nächsten Jahr zerstört. Wie kann er auf diesen Parzellen

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

**GLÖZ7 einhalten? Muss er einen anderen Kulturcode verwenden? Wenn ja, welcher könnte geeignet sein? Dabei ist zu beachten, dass es sich nicht um reinen Mais handelt und dass die Kulturcodes, die Mischungen enthalten, nicht mit der gesäten Mischung übereinstimmen. Können andere Arten, die mit Mais gemischt werden, als Untersaat oder Zwischenkultur betrachtet werden, die GLÖZ7 erfüllt? Auch wenn keine Ernte und nur die Zerstörung der Deckfrucht zum Zeitpunkt der Aussaat der Kultur N+1 stattfindet?**

Diese Anbaumethode kann nicht als Zwischenkultur betrachtet werden, da zwischen den beiden Mischungen für Wildtiere keine Kultur angebaut wird.

Diese Praxis ähnelt auch nicht einer Untersaat, sondern einer Direktsaat, sodass sie nicht für den GLÖZ7 in Betracht kommt.

Der Code 85 muss zusammen mit einer Beschreibung der Mischung gemeldet werden. Wenn die Mischung von Jahr zu Jahr unterschiedlich ist, spricht man von Umlaufzeit. Wenn die Mischung gleich ist, findet keine Umlaufzeit statt.

- **„Parzelle mit verschiedenen Kulturen trennen“: Ist die Definition von verschiedenen Kulturen für den GLÖZ7 dieselbe?**

Ja, die Definition einer unterschiedlichen Kultur ist die gleiche wie für GLÖZ7. Zwei Kulturen gelten als unterschiedlich, wenn:

1. sie zu verschiedenen botanischen Gattungen gehören;
2. eine davon ein brachliegendes Land ist;
3. eine davon Land ist, das der Produktion von Gras oder anderen krautigen Futterpflanzen gewidmet ist.

Dinkel (*Triticum spelta*) und Einkorn (*Triticum monococcum*) gelten als sich von Weizen (*Triticum aestivum*) unterscheidende Kulturen.

- **Wie wird die GLÖZ7-Befreiung für gemischte biologische und konventionelle Betriebe berechnet?**

Die GLÖZ7-Freistellung ist in der Karte angegeben. Die folgenden Betriebe sind vom GLÖZ7 ausgenommen:

1. mehr als 75 % des Ackerlandes werden für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt, liegen brach, werden für den Anbau von Leguminosen genutzt oder unterliegen einer Kombination dieser Nutzungen;
2. Mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche des Betriebs besteht aus Dauergrünland, wird für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt oder unterliegt einer Kombination dieser Nutzungen;
3. Die Gesamtfläche des Ackerlandes des Betriebs beträgt nicht mehr als zehn Hektar;
4. Die Parzellen müssen als biologisch zertifiziert sein.

In einem ersten Schritt muss geprüft werden, ob der Landwirt die ersten drei Freistellungen in Anspruch nehmen kann. In einem zweiten Schritt sollen bio-zertifizierte Parzellen von der Fruchtfolgepflicht ausgenommen werden. Die Ausnahmen 1°, 2° und 3° müssen auf den Betrieb als Ganzes angewendet werden. Anschließend die Bio-Parzellen freistellen.

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

GLÖZ8: Mindestanteil nicht-produktiver Flächen und Elemente am Ackerland (SENP); und auf allen landwirtschaftlichen Flächen: Beibehaltung von Landschaftselementen und Verbot des Beschneidens von Hecken und Bäumen während der Nist- und Brutzeit von Vögeln

- **Sind Miscanthus und Silphie in der Liste der nicht-produktiven Flächen und Elemente (SENP) enthalten?**

Nein, Miscanthus und Silphie sind nicht in der Liste der nicht-produktiven Flächen und Elemente (SENP) enthalten?

- **Können die drei AUKM-Kulturen (stehendes Getreide, Wendefläche und bepflanzte Ackerparzelle) in dieser Liste der nicht-produktiven Elemente tatsächlich gleichzeitig und vollständig über die AUKM-Beihilfen entschädigt werden und für die SENP zählen?**

Ja, sie werden alle drei über die AUKM-Hilfen entschädigt, während sie gleichzeitig als SENP gezählt werden.

- **Wird der Zähler des Typs WG>DG für Grünflächen bei Feldrändern und Brachflächen, die als SENP gemeldet sind, nicht jedes Jahr erhöht, sodass sie nach fünf Jahren nicht als Dauergrünland gelten?**

Ja, der DG-Zähler ist für Grasbrachen, begraste Wendeflächen und Ackerrandstreifen gesperrt.

- **Ist es möglich, einen Misthaufen auf einem Feldrandstreifen abzulegen, der als GLÖZ8 deklariert ist?**

Aufgrund des Düngemittelverbots auf dem Feldrandstreifen, der unter GLÖZ8 verbucht wird, ist es verboten, einen Misthaufen zu deponieren.

- **Ein Landwirt legt einen Ackerrandstreifen an, der unter GLÖZ8 deklariert ist und an ein Gerstenfeld angrenzt. Die Gerste wird am 10. Juli geerntet. Darf er den Randstreifen ab dem 15. Juli zerstören?**

Dies kann nicht allgemein beantwortet werden, es hängt von der Feldgrenze ab, die einzige Bedingung für GLÖZ8 ist eine Breite von 6 bis 20 m.

- **Welche verschiedenen Möglichkeiten haben die Landwirte in Verbindung mit den AUKM, um die Cross-Compliance einzuhalten?**

Der Landwirt hat mehrere Möglichkeiten, um den in GLÖZ8 geforderten Prozentsatz zu erreichen:

- AUKM-Maßnahmen in Kulturen: begraste Wendeflächen, bepflanzte Ackerparzellen und stehendes Getreide, unabhängig davon, ob es sich um neue Verpflichtungen handelt, die 2023 beginnen, oder um noch laufende Verpflichtungen. Bei noch laufenden Verpflichtungen gibt es immer die Möglichkeit, die Verpflichtung für die verbleibenden Jahre zu erhöhen.
- AUKM-MB1 im Anbau, die es in der neuen GAP nicht mehr gibt:

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Bei noch laufenden Verpflichtungen (die nicht gestoppt werden können) werden Landschaftselemente wie Tümpel, Bäume, Sträucher, Hecken und Baumgruppen gezählt.

- **Wie hoch ist der Cross-Compliance-Beitrag für GLÖZ8 für einen Landwirt, der 100 ha Ackerland und 5 ha in MB5 hat?**

Dieser Landwirt besitzt also 7,5 ha SENP (= 5 ha \* 1,5; die MB5-Fläche wird mit dem Gewichtungsfaktor 1,5 multipliziert, um die äquivalente SENP zu erhalten), d. h. 7,5 % SENP auf der Ebene seines Ackerlandes. Damit erreicht er den geforderten SENP-Prozentsatz (4 %) in GLÖZ8.

- **Wie hoch ist der Cross-Compliance-Beitrag für GLÖZ8 für einen Landwirt, der 100 ha Ackerland und 5 ha in MB5 hat?**

Dieser Landwirt hält also über die MB5 10,71 % SENP auf seinem Ackerland (= 5 ha \* 1,5 / 70 ha). Damit erreicht er den geforderten SENP-Prozentsatz (4 %) in GLÖZ8.

- **Wie hoch ist der Cross-Compliance-Beitrag für GLÖZ8 für einen Landwirt, der 100 ha Ackerland und 5 ha in MB5 hat?**

Dieser Landwirt ist von GLÖZ8 befreit. Die Fläche in MB5 ist daher nicht für GLÖZ8 erforderlich.

- **Kann eine Parzelle, die 2022 als Wechselgrünland deklariert wird, 2023 als Brache deklariert werden, um für die ZNP angerechnet zu werden?**

Ja, wenn die Parzelle in einem der 5 vorangegangenen Jahre keine Dauergrünlandfläche war. Andernfalls ist es nicht möglich, sie als Brachland zu deklarieren.

- **Welche Verbote für die Verwendung von Düngemitteln, Bodenverbesserungsmitteln und Pestiziden gelten für die im Rahmen von GLÖZ8 übernommenen Elemente, um die Anforderungen von GLÖZ8 zu erfüllen?**

Element	Düngemittel oder Bodenverbesserer	Pflanzenschutzmittel
Landschaftselemente: Hecke, Baum, Baumgruppe, Teich	Kein Verbot	Kein Verbot
Landschaftselemente: Graben, Böschung	Verbot	Verbot
Brache	Verbot	Verbot
Honigtragendes Brachland	Verbot	Verbot
Sträucher und Büsche	Kein Verbot	Kein Verbot
Feldrand	Verbot	Verbot
AUKM	Kein Verbot	Kein Verbot

- **Ich möchte kohlenstoffhaltiges Pilzsubstrat (kein Mist - stickstofffrei) auf Brachland ausbringen. Ist dies genehmigt? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?**

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Es ist verboten, Düngemittel (mineralische oder organische) und Bodenverbesserungsmittel auf Brachland auszubringen. Auf Brachland, das unter GLÖZ8 oder die ÖR Vernetzung deklariert ist, kann daher dieses kohlenstoffhaltige Substrat von Pilzen, das als Bodenverbesserer betrachtet werden kann, nicht ausgebracht werden.

- **Die Verwendung von umhülltem und mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) behandeltem Saatgut ist auf Flächen mit Zwischenfrüchten verboten. Bedeutet dies, dass im Falle einer Grasuntersaat in einer Maishauptkultur das Maissaatgut nicht behandelt werden darf?**

Dieses Verbot gilt erst **ab dem Zeitpunkt der Anpflanzung** der Zwischenfrucht. Vor der Aussaat kann man nicht von einer Zwischenfrucht sprechen, da es sie noch nicht gibt. In dieser Hinsicht ist es unerheblich, ob die Anpflanzung in Einzelkultur oder in Untersaat erfolgt.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen sollte, wenn die Zwischenfrucht als Untersaat in eine Maiskultur eingepflanzt wird, die Verwendung von umhülltem Saatgut **für die Zwischenfrucht** verboten werden.

Wenn also die Aussaat der Maiskultur vor der Aussaat der Zwischenfrucht erfolgt, kann das Saatgut behandelt werden, während es bei gleichzeitiger Aussaat verboten ist. In jedem Fall darf das Saatgut der Zwischenfrucht nicht behandelt werden.

- **Stickstoffbindende Kulturen in GLÖZ8: es muss ein Fluchtstreifen (für bestimmte Arten) vorhanden sein. Sind also Beweidung und Mähen außerhalb des Fluchtstreifens erlaubt?**

Es ist möglich, außerhalb des Fluchtstreifens zu weiden und zu mähen, nachdem die stickstoffbindende Kultur drei Monate lang erhalten geblieben ist.

- **Stickstoffbindende Kulturen in GLÖZ8: der Fluchtstreifen darf nicht gemäht oder geerntet werden, also auch nicht beweidet werden?**

Es ist nicht erlaubt, den Fluchtstreifen zu beweiden.

- **Was geschieht im Fall einer Grenzhecke, die diese als nicht-produktives Element deklariert?**

Zur Erinnerung: So lautet die Definition von Hecken:

Abschnitte von Bäumen oder Sträuchern einheimischer oder überwiegend einheimischer Arten, die in geringem Abstand zueinander gepflanzt werden, sodass sie dichte Strauchreihen bilden, mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 Metern einschließlich Leerräumen von höchstens 5 Metern zwischen den Heckenelementen und einer maximalen Breite von 10 Metern zwischen den äußeren Pflanzen.

Wie derzeit im Rahmen der iUgF gilt: wenn eine Hecke aneinandergrenzt, d. h. wenn mehrere Landwirte rechtmäßig über sie verfügen, zählt sie zu 100 % für jeden der beiden Landwirte, die dieses Element in ihrem jeweiligen Beihilfeantrag angeben.

- **Ist das Aufeinanderfolgen von Ackerland, Feldrandstreifen (getrennt vom Ackerland) und Dauergrünland zulässig?**



Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Das Aufeinanderfolgen der 3 Parzellen ist möglich, aber die Bedeckung des Feldrandes muss sich von der des Ackerlandes und der des Dauergrünlandes unterscheiden. Ein Zaun zwischen Dauergrünland und Feldrandstreifen, wenn die Bedeckung dieselbe ist, ist notwendig, um die Grenzen zu markieren.

- **Gibt es im Rahmen von GLÖZ8 eine spezifische Spezifikation, die bei der Einführung einer Bodenbedeckung (möglicherweise in Form von Untersaaten) eingehalten werden muss? Die Blätter beziehen sich bei Untersaat auf den 01.06. Bedeutet das, dass die Untersaat vor dem 01.06. untersagt ist, wenn man sie nach der Hauptfrucht anpflanzt? Wenn ja, erscheint es äußerst spät, um eine Untersaat in einer bereits gut entwickelten Kultur durchzuführen. Wie sieht es mit der Bedeckung in Form von Untersaaten in anderen Fällen (z. B. GLÖZ7, GLÖZ6) aus. Gibt es bestimmte Regeln, die man beachten muss?**

In der Tat erstreckt sich der Zeitraum für die Aussaat von Flächen mit Zwischenfrüchten **vom 1. Juli bis einschließlich 30. September**.

Wenn die Anlage einer Fläche mit einer Zwischenfrucht durch eine Untersaat von Gras oder Leguminosen in eine Hauptkultur erfolgt, kann die Untersaat **gleichzeitig mit der Aussaat der Hauptkultur oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen**. Im Falle einer Untersaat darf die Aussaat der Zwischenfrucht **nicht vor dem 1. Juni erfolgen**.

Die Zwischenfrucht wird nach ihrer Anpflanzung mindestens drei Monate lang erhalten. Erfolgt die Anlage einer Fläche mit einer Zwischenfrucht durch eine Untersaat von Gras oder Leguminosen in eine Hauptkultur, so muss die Zwischenfrucht **mindestens zwei Monate lang nach der Ernte der Hauptkultur erhalten bleiben**.

In GLÖZ7 werden keine Regeln in Bezug auf Untersaaten erwähnt.

In GLÖZ6 werden keine Regeln in Bezug auf Untersaaten erwähnt.

- **Ist es möglich, auf der Breite einer PPD eine AUKM vom Typ begraste Wendefläche oder bepflanzte Ackerparzelle anzulegen und diese im Rahmen von GLÖZ8 zu bewerten?**

Es ist möglich, die PPD aufzuwerten, indem man sich in einem fünfjährigen AUKM-Vertrag für eine **begraste Wendefläche (MB5)** verpflichtet, für das eine jährliche Zahlung von 1100 €/ha gewährt wird.

Der Streifen muss mindestens 10 m breit sein, einschließlich der Breite der PPD (die Zahlung wird für eine maximale Breite von 20 m gewährt). Die Auflagen der Maßnahme (spezifische Mischung, Mähen mit Export und Beweidung vom 16. Juli bis 31. Oktober erlaubt, 2 m Fluchtstreifen, ...) gelten dann für die gesamte Fläche des Streifens, einschließlich der 6 m der PPD. Die Fläche der begrasteten Wendefläche wird auch in der nicht-produktiven Fläche in GLÖZ8 berücksichtigt.

Ein fünfjähriger AUKM-Vertrag für eine **bepflanzte Ackerparzelle (MC7)** kann eventuell auf der Fläche einer PPD abgeschlossen werden. Ein Natagriwal-Sachverständigengutachten ist erforderlich, um die Art der Bedeckung zu klären, die angelegt werden muss, um eine dauerhafte Vegetationsdecke zumindest auf den ersten 6 Metern zu gewährleisten, sowie die geeigneten Bewirtschaftungsmodalitäten (Streifen von mindestens 12 Metern entlang von Wasserläufen, Beibehaltung von hohen Gräsern, größerer Fluchtstreifen, Anpflanzung von Holzgewächsen, ...). Zahlung von 1600 €/ha für 5 Jahre. Die Fläche der bepflanzten Ackerparzelle wird auch in der nicht-produktiven Fläche in GLÖZ8 berücksichtigt.



Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Können Parzellen, die unter der AUKM Getreide, das stehen gelassen wird, verpflichtet sind, BIO-Beihilfen erhalten und gleichzeitig im Rahmen des GLÖZ8 verrechnet werden?**

Es ist möglich, Flächen mit stehen gelassenem Getreide aufzuwerten, indem man die folgenden Vorteile kumuliert:

- AUKM-Zahlung 2400 €/ha
- Bio-Zahlung: Je nach Kulturcode wird der Tarif der Gruppe „Einjährige Kulturen“ (reines Getreide, Getreidemischungen) oder der Gruppe „Futterpflanzen“ (Getreide-Leguminosen-Gemenge) angewendet.
- GLÖZ8: wird auf 3 % oder 4 % angerechnet (Zahlung 0 €, da Cross Compliance)

- **Besteht die Verpflichtung, die angebaute Zwischenfrucht zu zerstören, um den GLÖZ8 zu erfüllen?**

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung, die angebaute Zwischenfrucht zu zerstören, um die Anforderungen des GLÖZ8 zu erfüllen.

In der Praxis ist die Zerstörung der Zwischenfrucht jedoch aufgrund des Verbots, eine Zwischenfrucht für Produktionszwecke zu nutzen, unerlässlich. Eine in einem Jahr angelegte Zwischenfrucht darf im nächsten Jahr niemals für die landwirtschaftliche Produktion (Wechselgrünland, Futterpflanze) genutzt werden.

Aus diesem Grund ist die Zerstörung der Zwischenfrucht iUgF/GLÖZ8 eine unabdingbare Voraussetzung für die Nutzung der Parzelle für Produktionszwecke im folgenden Jahr.

Wenn die Zwischenfrucht iUgF/GLÖZ8 nicht zerstört wird, wäre **die einzige Lösung** für den Landwirt, diese Fläche im folgenden Jahr (Jahr N) als GLÖZ8-Brache zu deklarieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Fläche mit der Nebenkultur iUgF/GLÖZ8 im Jahr N-1 nicht produktiv ist. Somit müssen die Bedingungen für die in GLÖZ8 übernommene Brache eingehalten werden.

Bis zum 15. Februar darf die Zwischenfrucht nur mechanisch oder durch Frost zerstört werden. Nach diesem Datum darf die Zwischenfrucht mit Pflanzenschutzmitteln zerstört werden.

- **Dürfen die UFA in GLÖZ8 vor dem 1. Juli gemäht werden?**

Das Mähen ist vor dem 1. Juli erlaubt, wobei die Vegetationsperiode eingehalten werden muss, d. h. die Kultur bleibt während dieser Zeit stehen.

- **Auf dem GLÖZ8-Blatt (Zwischenfrüchte) steht unter Punkt 2 °, dass die Zerstörung der Zwischenfrucht nur auf mechanischem Wege zulässig ist oder durch Frost verursacht wird, es wird nicht erwähnt, dass die Kultur ab dem 15. Februar durch Pflanzenschutzmittel zerstört werden darf, wie es bei der LBB der Fall ist.**

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Tatsächlich ist es nicht erlaubt, Zwischenfrüchte in GLÖZ8 mit Hilfe eines Pflanzenschutzmittels zu zerstören; nach dem 15.02. ist dies möglich.

- **Wie wird die Meterzahl einer doppelreihigen Hecke gezählt? Zählt sie doppelt oder einfach?**

In GLÖZ8 und der ÖR ÖV wird eine doppelreihige Hecke nur als eine Hecke gezählt.

- **Ist es erlaubt, Bäume/Sträucher auf eine jährliche Brache anzurechnen?**

Im GLÖZ8 und in der ÖR ÖV ist es zulässig, Landschaftselemente zu verbuchen, die sich auf einjährigen Brachflächen befinden sowie auf einjährigen Brachflächen, die der „Ukraine-Ausnahmeregelung“ unterliegen.

- **Ist es zulässig, einen im letzten Herbst gepflanzten Weizen zu zerstören, um den Boden nackt zu lassen und ihn als Brache mit nacktem Boden zu deklarieren, um GLÖZ8 zu erfüllen?**

Ja. Achtung: Wenn Weizen in der ÖR Lange Bodenbedeckung (LBB) von 2023 gezählt hat, wird er in der FE 2023 nicht mehr die Hauptfrucht sein, sondern Brache. Im Rahmen der Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine dürfen Sie diesen Weizen anbauen und die Parzelle als Brachland deklarieren. Dennoch wird diese Parzelle nicht auf die % des GLÖZ 8 angerechnet, die Zugang zu der Öko-Regelung (ÖR) Ökologische Vernetzung (ÖV) bietet. Man muss die 3 % nicht-produktiver Flächen (NPF) im GLÖZ8 ohne ausgenommene Brachflächen erreichen, um Zugang zur ÖR ÖV zu erhalten.

- **Kann eine im Herbst gesäte Kultur, Raps oder Getreide, die aufgrund eines Unfalls beim Anbau schlecht aufgegangen ist, als Brache deklariert werden oder muss sie zerstört und/oder neu gesät werden, um GLÖZ8 zu genügen?**

Brachland muss grasbewachsen oder schwarz sein, d. h. eine nackte, nicht eingesäte Erdfäche. Im Rahmen der Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine ist es möglich, diesen Weizen (nicht Raps) anzubauen und die Parzelle als Brachland zu deklarieren. Dennoch wird die Parzelle nicht auf die % des GLÖZ8 angerechnet, der Zugang zu der Öko-Regelung (ÖR) Ökologische Vernetzung (ÖV) bietet. Man muss die 3 % nicht-produktiver Flächen (NPF) im GLÖZ8 ohne ausgenommene Brachflächen erreichen, um Zugang zur ÖR ÖV zu erhalten.

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

## Noch Fragen?

Bei allgemeinen Fragen können Sie sich an [polagri.dgo3@spw.wallonie.be](mailto:polagri.dgo3@spw.wallonie.be) wenden.

Bei technischen Fragen oder Fragen zu Ihrer Akte können Sie sich an Ihre Außendirektion wenden:  
<https://agriculture.wallonie.be/contacter-les-directions-externes>